

1297 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 10. 1974

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern)

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Republik Tunesien, in dem Wunsche, die zwischen ihren beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen und die Zusammenarbeit auf landwirtschaftlichem und technischem Gebiet zu verstärken, sind übereingekommen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Der Präsident der Republik Tunesien:
Herrn Dr. Dhaoui Hannablia, Landwirtschaftsminister

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ARTIKEL I

(1) Die Republik Österreich und die Republik Tunesien vereinbaren gemeinsam ein Projekt, welches eine schnellwirkende Erhöhung der Milcherzeugung und eine unmittelbare Vergrößerung des Kuhbestandes, insbesondere die Schaffung neuer Reinzuchtherden zum Gegenstand hat. Dieses Projekt stellt eine sinnvolle Ergänzung der Zusammenarbeit hinsichtlich der genetischen Verbesserung des tunesischen Rinderbestandes durch den Einsatz von 500 österreichischen Zuchtstieren dar.

(2) Mit Rücksicht auf das Klima, die Futtergrundlage und die Haltungsbedingungen ist dieses Projekt im Prinzip für den Norden Tunesiens

ACCORD

entre la République d'Autriche et la République Tunisienne de Coopération Technique dans le Domaine de l'Elevage (Amélioration Génétique par la Livraison de Génisses)

Le Président de la République d'Autriche et le Président de la République Tunisienne, animés du désir de resserrer les liens d'amitié et d'intensifier la collaboration économique et technique entre les deux pays, ont résolu de conclure à cet effet un accord en nommant pour leurs plénipotentiaires:

Le Président de la République d'Autriche:
M. Oskar Weihs, Ministre Fédéral de l'Agriculture et des Forêts

Le Président de la République Tunisienne:
M. Dhaoui Hannablia, Ministre de l'Agriculture

lesquels, après s'être communiqués leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes:

ARTICLE 1^{er}

1) La République d'Autriche et la République Tunisienne envisagent d'un commun accord la réalisation d'un projet visant à la fois une augmentation rapide de la production laitière et un accroissement immédiat du cheptel de vaches, en particulier la création d'un troupeau d'élevage de race pure. Ce projet vise à renforcer les actions relatives à l'amélioration génétique du cheptel bovin tunisien par l'utilisation de 500 taureaux reproducteurs importés d'Autriche.

2) Pour des raisons climatiques, d'affouragement et d'entretien, la réalisation de ce projet est, en principe, prévue dans le nord de la

vorgesehen, wo diese Voraussetzungen schon gegeben sind oder leichter geschaffen werden können.

ARTIKEL II

(1) Von österreichischer Seite wird mit der Durchführung des Projektes AUSTROVIEH Ein- und Verkaufsgesellschaft m. b. H., St. Marx, 1030 Wien, beauftragt.

(2) Auf tunesischer Seite führt das Zuchtprogramm das Office de l'Elevage et des Pâturages, Tunis, durch.

ARTIKEL III

(1) Die Republik Österreich verpflichtet sich zur Einbringung folgender Leistungen:

- a) Lieferung von 1200 trächtigen Zuchtkalbinnen der Rasse „Braunvieh“ innerhalb von 4 Jahren in etwa gleichen Jahrestanchen. Die Lieferung der Kalbinnen erfolgt FOB Mittelmeerhafen. Das Eigentumsrecht geht mit der erfolgten Einschiffung auf die Republik Tunesien über;
- b) Begleitung und Betreuung der Kalbinnen an Bord;
- c) Bereitstellung eines österreichischen Experten für die Dauer von 4 Jahren.

(2) Das Ausmaß dieser Leistungen beläuft sich auf öS 26,771.000,—.

ARTIKEL IV

Die Republik Tunesien verpflichtet sich zur Einbringung folgender Leistungen:

- a) Sämtliche Transportkosten ab europäischem Mittelmeerhafen, insbesondere Seefracht, Viehbetreuung, Versicherung, Entlade-, Hafen- und Veterinärgebühren in Tunesien etc., mit Ausnahme der Kosten der Begleitung und Betreuung der Kalbinnen an Bord.
- b) Transport der Zuchtrinder in das Bestimmungsgebiet und Verteilung auf die einzelnen Betriebe.
- c) Personal- und sonstiger Betriebsaufwand des Projektes in Tunesien, einschließlich der Auswahl und Überprüfung der Betriebe hinsichtlich des Vorliegens der für die erfolgreiche Nutzung der Tiere erforderlichen Bedingungen und den Abschluß der Vergabeverträge mit den Landwirten.
- d) In Zusammenarbeit mit dem österreichischen Experten: Laufende Überwachung des Gesundheitszustandes und der Haltung der Tiere, Beratung der Landwirte sowie Durchführung einer Milchleistungskontrolle.

Tunisie, où ces conditions existent déjà ou pourront être facilement réunies.

ARTICLE II

1) Du côté autrichien AUSTROVIEH Ein- und Verkaufsgesellschaft mbH, St. Marx, 1030 Vienne, est chargé de l'exécution du projet.

2) Du côté tunisien l'Office de l'Elevage et des Pâturages, Tunis, assumera l'exécution de ce projet.

ARTICLE III

1) La République d'Autriche s'engage à prendre en charge les prestations ci-après:

- a) Livraison d'un total de 1.200 génisses pleines de la Race Brune au cours de 4 années, en tranches annuelles à peu près égales. Les livraisons seront effectuées fob port méditerranéen. Le changement du droit de propriété des génisses s'effectue au bénéfice de la République Tunisienne au moment de l'installation à bord;
- b) Convoyage et entretien des génisses à bord;
- c) Détachement d'un expert pour une durée de 4 ans.

2) La valeur de ces prestations est de 26,771.000 Schillings autrichiens.

ARTICLE IV

La République Tunisienne s'engage à assurer:

- a) Tous les frais de transport ex port méditerranéen européen, en particulier fret de mer, assurance, frais de déchargement, de port et de vétérinaire en Tunisie, etc. sauf les frais du convoyage et d'entretien des génisses à bord (Article III, alinéa 1) sous-alinéa b).
- b) Le transport des génisses aux régions de destination et répartition entre les différentes entreprises.
- c) Les salaires et les autres frais de fonctionnement du projet en Tunisie, y compris la sélection des exploitations en vue d'assurer les conditions nécessaires pour la réussite de l'élevage des animaux ainsi que la conclusion des contrats de prêt avec les bénéficiaires.
- d) En collaboration avec l'expert autrichien: Contrôle régulier de l'état de santé et de l'entretien des animaux, encadrement des bénéficiaires et exécution d'un contrôle laitier.

1297 der Beilagen

3

- e) Reinrassige Fortpflanzung: Künstliche Besamung oder Belegung durch reinrassige Stiere der Rasse „Braunvieh“ sowie Kennzeichnung und Registrierung der Kälber im Zuchtbuch der Rasse.
- f) Die Erfassung der weiblichen Nachkommen und deren Weitergabe als reinrassige Muttertiere an landwirtschaftliche Betriebe zu begünstigten Bedingungen, wodurch das Projekt eine Fortführung und steigende Breitenwirkung erfährt.

ARTIKEL V

(1) Die Republik Tunesien wird:

- a) kostenlos eine angemessene Wohnung, einschließlich des tunesischen Mobiliars, für den österreichischen Experten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, zur Verfügung stellen;
- b) dem österreichischen Experten einen Dienstwagen zur Verfügung stellen. Falls der österreichische Experte jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben sein eigenes Fahrzeug verwendet, erfolgt die Kostenvergütung zu den offiziellen, für tunesische Beamte geltenden Sätzen;
- c) dem österreichischen Experten und seinen Familienangehörigen jederzeit und abgabefrei die Ein- und Ausreise und die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen ohne Verzögerung gewähren;
- d) dem österreichischen Experten ein Legitimationspapier ausstellen, worin die volle Unterstützung bei der Durchführung seiner Arbeiten durch die zuständigen staatlichen tunesischen Dienststellen zugesagt wird;
- e) den österreichischen Experten hinsichtlich der von der Republik Österreich entrichteten Gehälter und Bezüge von den Steuern und anderen fiskalischen Lasten freistellen;
- f) das von dem österreichischen Experten und seiner Familie eingeführte Mobiliar, die persönlichen Habseligkeiten, ein Kraftfahrzeug sowie einen Satz Bereifung (4 Reifen und 4 Luftschräume) von Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen fiskalischen Lasten befreien. Die Einfuhr muß allerdings binnen 6 Monaten nach seiner ersten Niederlassung in Tunesien erfolgen;
- g) den österreichischen Experten und seine Familienangehörigen ermächtigen, Medikamente, Kindernahrung, Diätnahrungsmittel im Rahmen ihrer persönlichen Bedürfnisse abgabefrei einzuführen;

e) Reproduction en race pure: insémination artificielle ou saillie naturelle de la Race Brune ainsi que l'identification et l'enregistrement des veaux dans le herdbook de la race.

f) Détermination de la progéniture femelle et sa remise, à des conditions favorables, comme mères de race pure à des exploitations agricoles, ce qui assurera la continuation du projet et son extension.

ARTICLE V

1) La République Tunisienne

- a) mettra à disposition gratuite un appartement convenable, y compris le mobilier tunisien pour l'expert autrichien et les membres de sa famille, qui font partie de son ménage;
- b) mettra à disposition de l'expert autrichien une voiture de fonction. Toutefois, si l'expert autrichien utilise sa propre voiture pour accomplir sa tâche, le remboursement des frais s'effectuera aux taux officiels en vigueur pour les fonctionnaires tunisiens;
- c) accordera à tous moments sans perception de taxes et sans délai à l'expert autrichien et aux membres de sa famille l'autorisation d'entrée et de sortie ainsi que les permis de travail et de séjour nécessaires à l'exécution du projet;
- d) délivrera à l'expert autrichien une pièce de légitimation lui assurant le plein appui des services publics tunisiens compétents dans l'exécution de ses tâches;
- e) exemptera l'expert autrichien des impôts et autres charges fiscales sur les traitements et émoluments versées par la République d'Autriche;
- f) exemptera le mobilier, les effets personnels, un véhicule automobile ainsi qu'un jeu de pneumatiques (4 pneus et 4 chambres à air) importés par l'expert autrichien et sa famille, des taxes d'importation et autres charges fiscales. L'importation devra s'effectuer toutefois dans les six mois qui suivront sa première installation en Tunisie;
- g) autorisera l'expert autrichien et les membres de sa famille à importer exempts de taxes des médicaments, denrées alimentaires pour enfants, produits de régime et aliments prescrits par un médecin dans la limite de leurs besoins personnels;

h) die Privilegien, die Gegenstand der vorstehenden Bestimmungen sind, auf den österreichischen Experten keinesfalls in restriktiverer Art als jener zur Anwendung bringen, die im allgemeinen gegenüber Experten jedweder anderer Nationalität gehandhabt wird.

(2) Die Republik Tunesien haftet für alle Schäden, die seitens des österreichischen Experten im Rahmen der Durchführung des Projektes einem Dritten zugefügt werden. Die Republik Tunesien wird den österreichischen Experten für diese Schäden schad- und klaglos halten. Ihr steht ein Rückgriffsanspruch gegen den Experten nur zu, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(3) Die Republik Tunesien haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb des Projektes entstehen.

ARTIKEL VI

Die Republik Österreich und die Republik Tunesien werden sich gegenseitig über die Durchführung der im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen unterrichten.

ARTIKEL VII

(1) Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Wien stattfinden.

(2) Dieses Abkommen tritt am 60. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ARTIKEL VIII

Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von vier Jahren in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Tunis, am 15. Mai 1974, in zweifacher Urschrift in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Weihs m. p.

Für die Republik Tunesien:

Hannablia m. p.

h) appliquera les privilèges qui font l'objet des dispositions qui précèdent à l'expert autrichien en aucun cas d'une manière plus restrictive que celle pratiquée en général envers les experts de toute autre nationalité.

2) La République Tunisienne sera responsable de tous les dommages causés à une tierce personne, par l'expert autrichien, dans le cadre de l'exécution du projet. La République Tunisienne déclarera l'expert autrichien non responsable de ces dommages et n'intentera pas d'action en justice contre lui. Elle aura seulement le droit de recours judiciaire contre l'expert au cas où celui-ci aurait causé le dommage intentionnellement ou par faute grave.

3) La République Tunisienne sera responsable de tous les dommages provoqués par le fonctionnement du projet.

ARTICLE VI

La République d'Autriche et la République Tunisienne s'informeront réciproquement de l'exécution des engagements assumés dans le cadre de cet Accord.

ARTICLE VII

1) Le présent Accord sera ratifié. L'échange des instruments de ratification aura lieu à Vienne.

2) Cet Accord entrera en vigueur le soixantième jour après l'échange des instruments de ratification.

ARTICLE VIII

Cet Accord restera en vigueur pendant une période de 4 ans.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé cet Accord et l'ont revêtu de sceaux.

Fait à Tunis, le 15 mai 1974, en deux exemplaires originaux en langues allemande et française, chacun des textes faisant également foi.

Pour la République d'Autriche:

Weihs m. p.

Pour la République Tunisienne:

Hannablia m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Mangels gesetzlicher Grundlage für die staatliche österreichische bilaterale Technische Hilfe kommt dem vorliegenden Abkommen gesetzsergänzender Charakter zu, sodaß es gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates bedarf. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen und bedarf nicht der speziellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Bedingt durch die verhältnismäßig begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten und die schmale Kapitalbasis Österreichs erwies sich bei der Konzipierung der österreichischen Entwicklungshilfe die Konzentration auf bestimmte Schwerpunkte als zweckmäßig, um dadurch eine größtmögliche Effizienz der eingesetzten Mittel zu erreichen. Die Betonung von Schwerpunkten erfolgte sowohl in regionaler Hinsicht als auch in der Art der Hilfe, wobei im Bereich der bilateralen Technischen Hilfe die Vermittlung von Wissen, Können und technischem Know-how im Mittelpunkt steht. So stellen neben der Bildungs- und Ausbildungshilfe land- und forstwirtschaftliche Projekte einen bedeutenden Schwerpunkt der österreichischen Technischen Hilfe dar. Bei der regionalen Schwerpunktbildung wurden vor allem die Kriterien der Bedürftigkeit des jeweiligen Entwicklungslandes sowie die Nützlichkeit der gewährten Entwicklungshilfe für Österreich vom politischen und handelspolitischen Standpunkt aus in Betracht gezogen. Die Berücksichtigung dieser Kriterien sowie die bisherige Struktur der österreichischen Entwicklungshilfe, die in vielen Fällen den traditionellen, wirtschaftlichen und kulturellen zwischenstaatlichen Beziehungen folgte, ebenso wie die Beachtung der internationalen Empfehlung, die „least developed countries“ besonders in das Entwicklungshilfeprogramm einzubeziehen, waren dabei von besonderer Bedeutung. Die geographische Verteilung der österreichischen bilateralen Technischen Hilfe verlagerte sich nach 1970 von Asien nach Afrika, wo Tunesien und Kenia die Hauptempfänger wurden.

Einer der Grundsätze, nach denen Österreich die Ziele seiner Entwicklungshilfepolitik formuliert, ist jener der „Hilfe zur Selbsthilfe“, wobei die österreichischerseits erbrachten Leistungen als wirksame Unterstützung und Ergänzung der eigenen Bemühungen des jeweiligen Entwicklungslandes gedacht sind. In diesem Sinne wurde auch die Anregung der tunesischen Seite, Technische Hilfe auf dem Gebiete der Tierzucht zu leisten, durch ein entsprechendes Entwicklungshilfeprojekt realisiert. Den ursprünglichen tunesischen Erwartungen, die zur genetischen Verbesserung des einheimischen Rinderbestandes die Lieferung von 2600 Kalbinnen vorsahen, konnte wegen des erforderlichen Finanzierungsaufwandes nicht entsprochen werden. Der Projektzweck könnte nach Ansicht von Experten aber auch mit der Beistellung von 1200 Kalbinnen erreicht werden, wobei sich die Lieferung der Kalbinnen über eine Periode von vier Jahren erstreckt.

Durch dieses von Österreich und Tunesien gemeinsam durchzuführende Tierzuchtprogramm soll eine schnellwirkende Erhöhung der Milchproduktion und eine unmittelbare Vergrößerung des Kuhbestandes, insbesondere die Schaffung neuer Reinzuchttherden, herbeigeführt werden. Für die österreichischerseits zu liefernden Tiere wurde die Rasse Braunvieh gewählt, wodurch wieder für die Zukunft ein Absatzmarkt für den österreichischen Zuchtvieh-Export besteht.

Das diesbezügliche Abkommen, das „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern)“, welches in engem Zusammenhang mit dem „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von Zuchtstieren)“ steht, wurde am 26. Oktober 1973 in Tunis paraphiert und am 15. Mai 1974 anlässlich des Tunesienbesuches des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, durch diesen sowie durch seinen tunesischen Amtskollegen, Dr. Hannablia, in Tunis unterzeichnet.

II. Besonderer Teil**Zur Präambel:**

siehe Ausführungen „Allgemeiner Teil“

Zu Artikel I:**Abs. 1:**

Die Republik Österreich und die Republik Tunesien vereinbaren im Rahmen der technischen Zusammenarbeit die Durchführung eines Projektes, welches der Tatsache Rechnung tragen soll, daß in Tunesien die Diskrepanz zwischen Milchverbrauch und Milcherzeugung ständig zunimmt. Darüber hinaus soll das Projekt auch einer kräftigen Belebung der Rinderzucht dienen. In Frage kommt die Rasse „Braunvieh“, welche sich auch unter tunesischen Verhältnissen schon als Zweinutzungsrind bestens bewährt hat und nicht nur eine gute Milchleistung aufweist, sondern auch eine gute Eignung der männlichen Tiere für die Intensivmast. Das Projekt betreffend die Lieferung von 500 österreichischen Zuchstieren läuft parallel und dient ebenfalls der grundlegenden genetischen Verbesserung der tunesischen Rinderbestände.

Abs. 2:

Erfahrungsgemäß ist das Klima im Norden Tunesiens als durchaus geeignet für diese Art der Zucht zu bezeichnen. Überdies sollen die Kalbinnen nur an ausgewählte Betriebe, welche über die erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Stallungen und des Futterbaus verfügen, abgegeben werden.

Artikel II:**Abs. 1:**

Da die Wahl des Projektträgers maßgeblich zum Erfolg oder Mißerfolg eines solchen Projektes beitragen kann, wurde mit der Ausführung ein Unternehmen betraut, welches bereits über langjährige einschlägige Erfahrungen verfügt.

Abs. 2:

Dadurch, daß im Empfängerland Partner das Office de l'Elevage et des Pâturages wird, ist die notwendige Unterstützung der zuständigen staatlichen Stellen sichergestellt.

Artikel III:**Abs. 1:**

Hier sind die österreichischen Leistungen in lit. a) bis c) taxativ aufgezählt. Da die Tiere mit der erfolgten Einschiffung in das Eigentum der Republik Tunesien übergehen, ist deren Eigenverantwortlichkeit in einer dem Projekt nützlichen Weise gewährleistet und eine weitere österreichische Haftung ausgeschlossen. Für die

unbedingt notwendige Betreuung der Zuchtkalbinnen während des Transportes zeichnen österreichische Fachleute verantwortlich. Damit sollen Transportverluste nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Die Beistellung eines österreichischen Experten für die gesamte Projektsdauer bietet die nötige Sicherheit, daß die Tiere auch während ihres Einsatzes stets fachmännisch betreut werden und ihre Leistungsfähigkeit gewahrt bleibt. Der Experte hatte bereits vor Eintreffen der ersten Tierlieferungen die Möglichkeit, sich an Ort und Stelle mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen, wodurch allfällige Anlaufschwierigkeiten vermieden werden.

Abs. 2:

Die Kosten für die in Abs. 1 angeführten österreichischen Leistungen sind mit S 26,771.000,— zu beziffern.

Artikel IV:

Dieser enthält in lit. a) bis f) taxativ aufgezählt die tunesischen Gegenleistungen. Abgesehen von den Transportkosten Österreich — Tunesien, entsprechen sie der bei derartigen Projekten üblichen Übernahme lokaler Leistungen durch den Projektpartner.

Hervorzuheben wäre, daß die Auswahl der zur Übernahme der österreichischen Zuchtkalbinnen geeigneten Betriebe beim tunesischen Partner liegt. Ebenfalls der Abschluß der Vergabeverträge. Der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit der Zuchtkalbinnen wird in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Experten laufend überwacht, die Fortpflanzungsergebnisse werden registriert und kontrolliert.

Artikel V:**Abs. 1:**

In den lit. a) bis h) sind taxativ jene tunesischen Leistungen bestimmt, die gegenüber dem österreichischen Experten zu erbringen sind. Diese Leistungen entsprechen den internationalen Gepflogenheiten bei der Durchführung derartiger Projekte. Die in diesem Absatz festgelegten Begünstigungen verhelfen dem österreichischen Experten zu jener Sonderstellung, wie sie auch den Experten der UN-Sonderorganisationen durch das Empfängerland eingeräumt werden und entsprechen internationaler Übung.

Abs. 2:

Dieser Absatz regelt die Vorgangsweise, falls der österreichische Experte im Rahmen seiner Projektstätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügt. Die Haftungsübernahme mit allfälligem Regreßanspruch gegenüber dem Experten, wenn

1297 der Beilagen

7

dieser grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt, findet sich in ähnlicher Form auch in der österreichischen Rechtsordnung wieder.

Abs. 3:

Diese Bestimmung schützt die Republik Österreich vor diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen.

Artikel VI:

Eine vertraglich festgelegte gegenseitige Informationspflicht dient der reibungslosen und erfolgreichen Durchführung des Projektes.

Artikel VII:

Die in diesem Artikel vorgesehene Ratifizierung und der Austausch der Ratifikationsurkunden

ist allgemein vertragsüblich; ebenso die 60-Tage-Frist.

Artikel VIII:

Die hiermit bestimmte Projektsdauer von vier Jahren deckt sich mit dem in Art. II Abs. 1 lit. a (Lieferung der trächtigen Zuchtkalbinnen innerhalb von vier Jahren) und lit. c (Bereitstellung eines österreichischen Experten für die Dauer von vier Jahren) angegebenen Zeitraum.

Zur Schlußformel:

Der deutsche und französische Text des Abkommens sind in gleicher Weise authentisch, Dies entspricht der bei einschlägigen Übereinkommen üblichen Formulierung.